



STATUTEN

DES SPITALVEREINS LEUGGERN

1. Name, Sitz und Haftbarkeit

Art. 1

Unter dem Namen "Spitalverein Leuggern" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich in Leuggern.

Art. 3

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Vereinszweck

Art. 4

Der Spitalverein Leuggern sichert als Aktionär die Interessen des Standortes Leuggern in der Asana Gruppe AG. Der Verein stellt der Asana Gruppe AG am Standort Leuggern die für den Spitalbetrieb notwendigen Immobilien mietweise zur Verfügung. Der Spitalverein Leuggern bezweckt weiter die Erstellung und den Betrieb von Alterswohnungen und den Erwerb entsprechender Immobilien. Der Verein kann weitere Immobilien erwerben, verwalten und veräußern.

3. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Gemeinden aus dem Bezirk Zurzach und Umgebung.
- b) Natürliche und juristische Personen, die ihren Beitritt erklären und als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Art. 6

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, welcher von der Vereinsversammlung festgelegt wird. Die Gemeinden sind nicht beitragspflichtig. Sie erbringen ihre Leistung gemäss der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 7

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Spitalkommission. Für den Ausschluss, der ohne Angaben von Gründen erfolgen kann, ist die Spitalkommission zuständig, wobei ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung besteht.

Art. 8

Den Mitgliedern steht in der Vereinsversammlung folgendes Stimmrecht zu:

- a) Gemeinden, natürliche und juristische Personen haben je eine Stimme. Die Vertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig.
- b) Beschlüsse der Vereinsversammlung sowie Wahlen bedürfen nebst der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder auch der Mehrheit der anwesenden Gemeinden.

4. Organisation

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Vereinsversammlung
- B. Die Spitalkommission
- C. Der Vorstand
- D. Die Revisionsstelle

A. Vereinsversammlung

Art. 10

Die Vereinsversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet statt auf Beschluss der Spitalkommission, auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Art. 11

Die Mitglieder werden zu den Vereinsversammlungen schriftlich und durch die Presse eingeladen. Die Einladungen müssen die Traktandenliste enthalten und spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung im Besitze der Mitglieder sein und publiziert werden.

Art. 12

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Mitgliederstimmen erforderlich. Ein Beschluss auf Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von $\frac{2}{3}$ aller Mitgliederstimmen gefasst werden. Eine Statutenänderung sowie die Auflösung des Vereins braucht zusätzlich eine Mehrheit der Gemeinden.

Art. 13

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht durch einen Viertel der abgegebenen Mitgliederstimmen geheime Stimmabgabe verlangt wird. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen und das Gemeindemehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr und im 2. Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los. Es wird vom Präsidenten gezogen.

Erreicht ein Entscheid nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder und der anwesenden Gemeinden, so ist kein Beschluss zustandegekommen. In diesem Falle bleibt das Geschäft unerledigt.

Art. 14

An der Vereinsversammlung werden nur Geschäfte behandelt, welche vorschriftsgemäss traktandiert wurden.

Anträge der Mitglieder zu den traktandierten Geschäften müssen spätestens 5 Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 15

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Vereinsrechnung
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) über Kauf, Verkauf, Tausch und Belastung von Grundstücken Beschlussfassung sowie über Investitionen und Unterhaltsarbeiten, soweit die Kompetenzsumme des Vorstandes gemäss Art. 19 lit. d dieser Statuten überschritten wird
- e) Wahl von 5 – 7 Vorstandsmitgliedern aus den Vereinsmitgliedern (inkl. mindestens einem von der Spitalkommission bestimmten Vertreter des Spitalvereins Leuggern im Verwaltungsrat der Asana Gruppe AG)
- f) Wahl des Vorstandspräsidenten aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder
- g) Wahl von 2 Ärzten in die Spitalkommission
- h) Wahl der Revisionsstelle
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- l) Beschlussfassung über die Überweisung von Anträgen aus dem Mitgliederkreis zur Behandlung durch Vorstand und Spitalkommission.

B. SpitalkommissionArt. 16

Die Spitalkommission setzt sich zusammen aus:

- a) Je einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden
- b) Den Vorstandsmitgliedern
- c) Zwei durch die Vereinsversammlung gewählten Ärzten.

Art. 17

Der Spitalkommission fallen folgende Rechte und Pflichten zu:

- a) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- b) Nomination von zwei Vertretern aus dem Kreis der Vereinsmitglieder als Verwaltungsräte der Asana Gruppe AG zuhanden von deren Generalversammlung
- c) Kenntnisnahme des Voranschlages mit Stellenplan
- d) Kenntnisnahme der Spitalbetriebsrechnung
- e) Beschlussfassung bezüglich des Stimmverhaltens des Vertreters des Spitalvereins Leuggern als Aktionär in der Generalversammlung der Asana Gruppe AG
- f) Erledigung aller Geschäfte, die nach den Statuten nicht in die Kompetenz eines andern Organs fallen.

C. Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus den durch die Vereinsversammlung gewählten Mitgliedern (inkl. mindestens einem von der Spitalkommission bestimmten Vertreter des Spitalvereins Leuggern im Verwaltungsrat der Asana Gruppe AG).

Art. 19

Dem Vorstand fallen folgende Rechte und Pflichten zu:

- a) Stellung der Vertretung im Verwaltungsrat der Asana Gruppe AG zur Sicherstellung der Interessen des Spitalstandortes Leuggern
- b) Wahrnehmung der Interessen des Vereins in der Generalversammlung der Asana Gruppe AG und Überwachung der Einhaltung des Aktionärbindungsvertrags
- c) Bewirtschaftung der dem Verein gehörenden Immobilien
- d) Beschlussfassung über Investitionen und Unterhaltsarbeiten mit einem Kompetenzbetrag von CHF 500'000.-- pro Projekt
- e) Erlass von Weisungen und Pflichtenheften
- f) Vertretung des Vereins nach aussen
- g) Überwachung des Vollzuges der Beschlüsse der Vereinsversammlung und der Spitalkommission
- h) Wahl von notwendigen Spezialkommissionen und Zuzug von Fachexperten in verschiedenen Fällen
- i) Vorbereitung und Beschlussfassung der Geschäfte, die der Vereinsversammlung oder der Spitalkommission unterbreitet werden müssen

Art. 20

Der Präsident bzw. der Vizepräsident leitet die Verhandlungen der Vereinsversammlung, der Spitalkommission und des Vorstandes.

Der Aktuar, welcher nicht Mitglied des Vorstandes sein muss, führt das Protokoll sämtlicher Sitzungen. Er besorgt die Korrespondenz der Spitalkommission und des Vorstandes und führt das Mitgliederverzeichnis. Für Rechtsgeschäfte ist er zusammen mit dem Präsidenten kollektiv zu zweien unterschriftsberechtigt.

D. Revisionsstelle

Art. 21

Die Vereinsversammlung beauftragt eine Revisionsfirma mit der Prüfung der Vereinsrechnung.

5. Verschiedene Bestimmungen

Art. 22

Die Mitglieder der Spitalkommission und des Vorstandes sowie die Revisionsstelle werden jeweils auf 4 Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode können sie wiedergewählt werden.

Art. 23

Die Auflösung des Vereins kann nur durch 2/3 Mehrheit aller Vereinsmitglieder und der Mehrheit der Gemeinden erfolgen.

Im Falle der Auflösung des Vereins regelt die Vereinsversammlung die Liquidation und die Verwendung des Vereins- und Fondsvermögens.

Das Vermögen darf dem Zweck der Pflege von Kranken oder Bedürftigen des Einzugsgebietes des Spitals Leuggern nicht entfremdet werden.

Art. 24

Sofern diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften der Artikel 60 ff. ZGB.

Art. 25

Diese Statuten sind von der Vereinsversammlung des Spitalvereins Leuggern am 18. Juni 2009 beschlossen und am 20. Juni 2013 revidiert worden. Die revidierten Artikel treten per sofort in Kraft.

SPITALVEREIN LEUGGERN

Der Präsident:



Andreas Edelmann

Der Aktuar:



Alfred Zimmermann